Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/19

22. 12. 76

Sachgebiet 78

# Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 20 des Kooperationsabkommens und Artikel 13 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft**

**Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft**

**Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft**

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

## Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft

## Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft

## Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 74/76:*

*Diese Empfehlungen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsempfehlungen ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

**Expose des motifs**

L'accord entre la Communauté économique européenne et l'Etat d'Israël, ainsi que les accords de coopération et les accords intérimaires signés entre la Communauté économique européenne et les pays du Maghreb prévoient la conclusion, d'un échange de lettres portant notamment sur les modalités d'application du régime retenu entre la Communauté et ces pays concernant l'importation de certains produits originaires de l'Etat d'Israël et des pays du Maghreb.

Les produits en cause sont:

les salades de fruits pour tous les pays susmentionnés et les concentrés de tomates pour l'Algérie et Israël.

Par conséquent, la Commission recommande au Conseil d'adopter les règlements suivants, portant conclusion pour l'année 1977 des accords sous forme d'échange de lettres concernant l'importation dans la Communauté de salades de fruits originaires d'Israël, d'Algérie, du Maroc et de la Tunisie et des concentrés de tomates originaires d'Algérie et Israël.

Ces règlements doivent entrer en application pour le 1er janvier 1977.

# Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 20 des Kooperationsabkommens und Artikel 13 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko wurde am 27. April 1976 unterzeichnet.

Das am gleichen Tage unterzeichnete Interimsabkommen [1]) zur vorzeitigen Anwendung der Handelsbestimmungen des Kooperationsabkommens ist am 1. Juli 1976 in Kraft getreten.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 20 des Kooperationsabkommens und Artikel 13 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 20 des Kooperationsabkommens und Artikel 13 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugte Person zu bestellen, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln [2]).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 98

[2]) Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

**Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 20 des Kooperationsabkommens und Artikel 13 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft**

Herr . . . . !

Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 20 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko und nach Artikel 13 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die marokkanische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die marokkanische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über „Office de Commercialisation et d'exportation (OCE)" (Amt für Vermarktung und Ausfuhr) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem Amt für Vermarktung und Ausfuhr und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez.

Herr . . . . !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 20 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko und nach Artikel 13 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die marokkanische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die marokkanische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über „Office de Commercialisation et d'exportation (OCE)" (Amt für Vermarktung und Ausfuhr) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem Amt für Vermarktung und Ausfuhr und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten."

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge Fruchtsalat mit Ursprung in Marokko.

Genehmigen Sie, Herr . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez.

## FINANZBOGEN

Datum: 9. November 1976

1. Haushaltsposten: Kapitel 12

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag der Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft.

3. Juristische Grundlage: Artikel 113 des Vertrages; Kooperations- und Interimsabkommen zwischen der EWG und Marokko.

4. Ziele des Vorhabens: 55%ige Ermäßigung des Zolltarifs für Fruchtsalate

| 5. Finanzielle Auswirkungen | Je Wirtschaftsjahr | Laufendes Haushaltsjahr (76) | Kommendes Haushaltsjahr (77) |
|---|---|---|---|
| 5.0. Ausgaben | | | |
| – zu Lasten des EG-Haushalts (Erstattungen/Interventionen) | | | |
| – zu Lasten nationaler Verwaltungen | | | |
| – zu Lasten anderer nationaler Sektoren | | | |
| 5.1. Einnahmen | | | |
| – eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) [1] | — 5800 RE | | — 5800 RE |
| – im nationalen Bereich | | | |

| | Jahr .... | Jahr .... | Jahr .... |
|---|---|---|---|
| 5.0.1. Vorausschau Ausgaben | bis zum 31. Dezember 1977 befristete Maßnahme | | |
| 5.1.1. Vorausschau Einnahmen | | | |

5.2. Berechnungsmethode:

| | |
|---|---|
| Vermutliche Einfuhr | 100 t. |
| Vermutlicher Preis | 480 RE/t. |
| Zoll (22 v. H.) | 106 RE/t. |
| Ermäßigung von 55 v. H. | 58 RE/t. |

6.0. Finanzierung im Haushalt 1977 ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel ja

6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt ja/nein

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts ja/nein

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen ja/nein

Anmerkungen: [1]) Es handelt sich um die Nichterhebung von Zöllen.

# Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien wurde am 26. April 1976 unterzeichnet.

Das am gleichen Tage unterzeichnete Interimsabkommen [1]) zur vorzeitigen Anwendung der Handelsbestimmungen des Kooperationsabkommens ist am 1. Juli 1976 in Kraft getreten.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugte Person zu bestellen, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln [2]).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 2

[2]) Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

**Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft**

Herr . . . . !

Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die algerische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)" (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihne dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

Herr . . . . !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die algerische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)" (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten."

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge Fruchtsalat mit Ursprung in Algerien.

Genehmigen Sie, Herr . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

## FINANZBOGEN

Datum: 9. November 1976

1. Haushaltsposten: Kapitel 12

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag der Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft.

3. Juristische Grundlage: Artikel 113 des Vertrages; Kooperations- und Interimsabkommen zwischen der EWG und Algerien

4. Ziele des Vorhabens: 55%ige Ermäßigung des Zolltarifs für Fruchtsalate

| 5. Finanzielle Auswirkungen | Je Wirtschaftsjahr | Laufendes Haushaltsjahr (76) | Kommendes Haushaltsjahr (77) |
|---|---|---|---|
| 5.0. Ausgaben | | | |
| – zu Lasten des EG-Haushalts (Erstattungen/ Interventionen) | | | |
| – zu Lasten nationaler Verwaltungen | | | |
| – zu Lasten anderer nationaler Sektoren | | | |
| 5.1. Einnahmen | | | |
| – eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) [1] | — 5800 RE | | — 5800 RE |
| – im nationalen Bereich | | | |

| | Jahr . . . . | Jahr . . . . | Jahr . . . . |
|---|---|---|---|
| 5.0.1. Vorausschau Ausgaben<br>5.1.1. Vorausschau Einnahmen | | bis zum 31. Dezember 1977 befristete Maßnahme | |

5.2. Berechnungsmethode:

| | |
|---|---|
| Vermutliche Einfuhr | 100 t. |
| Vermutlicher Preis | 480 RE/t. |
| Zoll (22 v. H.) | 106 RE/t. |
| Ermäßigung von 55 v. H. | 58 RE/t. |

6.0. Finanzierung im Haushalt 1977 ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — ja

6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt — ja/nein

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts — ja/nein

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — ja/nein

Anmerkungen: [1]) Es handelt sich um die Nichterhebung von Zöllen.

# Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik wurde am 25. April 1976 unterzeichnet.

Das am gleichen Tage unterzeichnete Interimsabkommen [1]) zur vorzeitigen Anwendung der Handelsbestimmungen des Kooperationsabkommens ist am 1. Juli 1976 in Kraft getreten.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

### Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugte Person zu bestellen, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln [2]).

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 195

[2]) Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

**Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft**

Herr . . . . !

Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die tunesische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die tunesische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von dem „Office de Commerce de Tunisie" (tunesisches Handelsamt) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem tunesischen Handelsamt und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

Herr . . . . !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren von Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die tunesische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die tunesische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von dem „Office de Commerce de Tunisie" (tunesisches Handelsamt) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem tunesischen Handelsamt und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten."

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge Fruchtsalat mit Ursprung in Tunesien.

Genehmigen Sie, Herr . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

## FINANZBOGEN

Datum: 9. November 1976

1. Haushaltsposten: Kapitel 12

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag der Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft.

3. Juristische Grundlage: Artikel 113 des Vertrages; Kooperations- und Interimsabkommen zwischen der EWG und Tunesien

4. Ziele des Vorhabens: 55⁰/₀ige Ermäßigung des Zolltarifs für Fruchtsalate

| 5. Finanzielle Auswirkungen | Je Wirtschaftsjahr | Laufendes Haushaltsjahr (76) | Kommendes Haushaltsjahr (77) |
| --- | --- | --- | --- |
| 5.0. Ausgaben | | | |
| – zu Lasten des EG-Haushalts (Erstattungen/ Interventionen) | | | |
| – zu Lasten nationaler Verwaltungen | | | |
| – zu Lasten anderer nationaler Sektoren | | | |
| 5.1. Einnahmen | | | |
| – eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) [1] | — 5800 RE | | — 5800 RE |
| – im nationalen Bereich | | | |

| | Jahr .... | Jahr .... | Jahr .... |
| --- | --- | --- | --- |
| 5.0.1. Vorausschau Ausgaben | bis zum 31. Dezember 1977 befristete Maßnahme | | |
| 5.1.1. Vorausschau Einnahmen | | | |

5.2. Berechnungsmethode:

| | |
| --- | --- |
| Vermutliche Einfuhr | 100 t. |
| Vermutlicher Preis | 480 RE/t. |
| Zoll (22 v. H.) | 106 RE/t. |
| Ermäßigung von 55 v. H. | 58 RE/t. |

6.0. Finanzierung im Haushalt 1977 ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel ja

6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt ja/nein

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts ja/nein

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen ja/nein

Anmerkungen: [1]) Es handelt sich um die Nichterhebung von Zöllen.

# Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel [1]) wurde am 11. Mai 1975 unterzeichnet.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des obengenannten Abkommens hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft abzuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

### Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugte Person zu bestellen, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln [2]).

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 136 vom 28. Mai 1975, S. 3

[2]) Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

**Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft**

Schreiben Nr. 1

Herr . . . .!

In Anwendung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel beehre ich mich, Ihnen im Anschluß an die beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft mitzuteilen, daß Israel sich verpflichtet, alle Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 200 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die Regierung des Staates Israel darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft nur über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit vom israelischen Ministerium für Handel und Industrie überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen diesem Ministerium und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung des Staates Israel

Schreiben Nr. 2

Herr . . . . !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„In Anwendung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel beehre ich mich, Ihnen im Anschluß an die beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft mitzuteilen, daß Israel sich verpflichtet, alle Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 200 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die Regierung des Staates Israel darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft nur über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit vom israelischen Ministerium für Handel und Industrie überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen diesem Ministerium und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten."

Ich bestätige Ihnen das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

der Europäischen Gemeinschaften
Im Namen des Rates

## FINANZBOGEN

Datum: 9. November 1976

1. Haushaltsposten: Kapitel 12

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag der Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Einfuhr von Fruchtsalaten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft.

3. Juristische Grundlage: Artikel 113 des Vertrages; Kooperations- und Interimsabkommen zwischen der EWG und Israel.

4. Ziele des Vorhabens: 55%ige Ermäßigung des Zolltarifs für Fruchtsalate

| 5. Finanzielle Auswirkungen | Je Wirtschaftsjahr | Laufendes Haushaltsjahr (76) | Kommendes Haushaltsjahr (77) |
|---|---|---|---|
| 5.0. Ausgaben | | | |
| – zu Lasten des EG-Haushalts (Erstattungen/ Interventionen) | | | |
| – zu Lasten nationaler Verwaltungen | | | |
| – zu Lasten anderer nationaler Sektoren | | | |
| 5.1. Einnahmen | | | |
| – eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) [1] | — 11 600 RE | | — 11 600 RE |
| – im nationalen Bereich | | | |

| | Jahr .... | Jahr .... | Jahr .... |
|---|---|---|---|
| 5.0.1. Vorausschau Ausgaben<br>5.1.1. Vorausschau Einnahmen | bis zum 31. Dezember 1977 befristete Maßnahme | | |

5.2. Berechnungsmethode:

| | |
|---|---|
| Vermutliche Einfuhr | 100 t. |
| Vermutlicher Preis | 480 RE/t. |
| Zoll (22 v. H.) | 106 RE/t. |
| Ermäßigung von 55 v. H. | 58 RE/t. |

6.0. Finanzierung im Haushalt 1977 ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — ja

6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt — ja/nein

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts — ja/nein

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — ja/nein

Anmerkungen: [1]) Es handelt sich um die Nichterhebung von Zöllen.

# Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft [1]) zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugte Person zu bestellen, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln [2]).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 136 vom 28. Mai 1975, S. 3

[2]) Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

**Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft**

Schreiben Nr. 1

Herr Botschafter!

Da die Voraussetzungen, die zu dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vom 16. Januar 1976 geführt haben, weiterbestehen, beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Anwendung des Artikels 9 des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel im Hinblick auf das ohne Essig zubereitete oder haltbar gemachte Tomatenmark der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel bis zum Inkrafttreten eines neuen Briefwechsels ausgesetzt ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Herr . . . . !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Da die Voraussetzungen, die zu dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vom 16. Januar 1976 geführt haben, weiterbestehen, beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Anwendung des Artikels 9 des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel im Hinblick auf das ohne Essig zubereitete oder haltbar gemachte Tomatenmark der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel bis zum Inkrafttreten eines neuen Briefwechsels ausgesetzt ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten."

Ich bestätige Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
des Staates Israel

# Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 26. April 1976 ist zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien das Kooperationsabkommen unterzeichnet worden.

Das am gleichen Tag unterzeichnete Interimsabkommen [1]), das am 1. Juli 1976 in Kraft getreten ist, bringt die Handelsbestimmungen des Kooperationsabkommens vorzeitig zur Anwendung.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Abkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens über die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

### Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugte Person zu bestellen, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln [2]).

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 2

[2]) Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

**Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien**

A. Schreiben Algeriens

Sehr geehrter Herr . . . . !

Zur Anwendung der Zollsenkung von 30 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen der Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Algerien, beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß sich die algerische Regierung verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)" überwacht wird.

Die Garantien über die Mengen werden nach den zwischen der SOGEDIA und der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten übernommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die algerische Regierung

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Zur Anwendung der Zollsenkung von 30 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen der Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Algerien, beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß sich die algerische Regierung verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)" überwacht wird.

Die Garantien über die Mengen werden nach den zwischen der SOGEDIA und der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten übernommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten."

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Zollsenkung von 30 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 auf die in Ihrem Schreiben genannten Mengen Tomatenkonzentrate mit Ursprung in Algerien.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

## FINANZBOGEN

Datum: 9. November 1976

1. Haushaltsposten: Kapitel 12

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag der Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

3. Juristische Grundlage: Artikel 113 des Vertrages; Kooperations- und Interimsabkommen zwischen der EWG und Algerien.

4. Ziele des Vorhabens: Zollsenkung von 30 v. H. des Zolltarifs für Tomatenkonzentrate

| 5. Finanzielle Auswirkungen | Je Wirtschaftsjahr | Laufendes Haushaltsjahr (76) | Kommendes Haushaltsjahr (77) |
|---|---|---|---|
| 5.0. Ausgaben | | | |
| – zu Lasten des EG-Haushalts (Erstattungen/ Interventionen) | | | |
| – zu Lasten nationaler Verwaltungen | | | |
| – zu Lasten anderer nationaler Sektoren | | | |
| 5.1. Einnahmen | | | |
| – eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) [1] | — 3000 RE | | — 3000 RE |
| – im nationalen Bereich | | | |

| | Jahr .... | Jahr .... | Jahr .... |
|---|---|---|---|
| 5.0.1. Vorausschau Ausgaben | bis zum 31. Dezember 1977 befristete Maßnahme | | |
| 5.1.1. Vorausschau Einnahmen | | | |

5.2. Berechnungsmethode:

| | |
|---|---|
| Geschätzte Einfuhr | 100 t |
| Minimalpreis | 640 RE/t |
| Zoll | 98 RE/t |
| Reduktion auf 30 v. H. | 29,4 RE/t |

6.0. Finanzierung im Haushalt 1977 ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — ja

6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt — ja/nein

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts — ja/nein

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — ja/nein

Anmerkungen: [1]) Es handelt sich um die Nichterhebung von Zöllen.